



HYGIENERAHMENKONZEPT

der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe und
der Senatsverwaltung für Inneres und Sport für

**FITNESS- UND TANZSTUDIOS, KRAFTRÄUME UND
ÄHNLICHE INNENLIEGENDE SPORTRÄUMLICHKEI-
TEN, Stand: 8. Dezember 2021**

Auf Grundlage der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der Fas-
sung der Zwölften Verordnung zur Änderung der InfSchMV vom 3. Dezember 2021

Vorbemerkung

Der Senat von Berlin hat am 3. Dezember 2021 die zwölfte Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung (nachfolgend **InfSchMV**) beschlossen. Die Verordnung tritt zum 8. Dezember 2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 2. Januar 2022 außer Kraft.

Das vorliegende, im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit und Pflege, von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport sowie der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe gemeinsam erstellte, bereichsspezifische Hygienerahmenkonzept regelt die Anforderungen an die Schutz- und Hygienekonzepte für Fitnessstudios, Krafräume, Tanzstudios, Gymnastikräume, Kampfsportschulen und ähnliche innenliegende Sporträumlichkeiten in gedeckten Sportanlagen, welche durch eine – im Vergleich zu herkömmlichen Sporthallen – deutlich geringere Raumhöhe und ein geringeres Raumluftvolumen gekennzeichnet sind. Das vorliegende Konzept gilt darüber hinaus für sonstige gedeckte Räumlichkeiten, die für die Sportausübung genutzt werden (z.B. Schulaulen). Fitness- und Tanzstudios, Krafräume und ähnliche innenliegende Sport- und sonstige Räumlichkeiten im Sinne dieser Vorbemerkung, wie zum Beispiel Gymnastikräume oder Kampfsportschulen werden nachfolgend zusammengefasst auch „**Sporträumlichkeiten**“ genannt. Das vorliegende Hygienerahmenkonzept gilt ausdrücklich nicht für Sporthallen, für diese gilt ein eigenes Hygienerahmenkonzept.

2G-Bedingung im Sportbereich

Die Sportausübung in Sporträumlichkeiten ist nur unter der erweiterten 2G-Bedingung zulässig. Das bedeutet, dass nur Geimpfte und Genesene eingelassen werden dürfen und, dass zusätzlich zu einer Maskenpflicht einheitlich nach **Wahl der Verantwortlichen** entweder der **Mindestabstand** von 1,5 Metern eingehalten **oder** ein **negativer Test** vorgewiesen werden muss.

Die **Wahlmöglichkeit** kann für unterschiedliche Trainingseinheiten unterschiedlich gewählt werden. Hierbei müssen die Trainingseinheiten jedoch zeitversetzt sein; das heißt es ist vormittags beispielsweise möglich, das Abstandsgebot zu wählen und nachmittags das Testfordernis. Wichtig ist hierbei die zeitliche Trennung, zeitgleich in unterschiedlichen Räumen ist jedoch nicht möglich.

Die Nutzung der **sanitären Anlagen** und der **Funktionsräume** ist nur unter der 2G-Bedingung zulässig, also nur für geimpfte und genesene Personen, die eine medizinische Maske

tragen (Ausnahmen von der 2G-Bedingung und Maskenpflicht für Minderjährige u.a. siehe nachfolgende Nummer 1).

Während der Sportausübung besteht für Nutzende, Übungsleitende und ähnliche Personen keine Maskenpflicht.

Zur 2G-Bedingung im Sportbereich im Einzelnen:

1. Es dürfen ausschließlich Personen, welche vollständig geimpft oder genesen sind, eingelassen werden (§ 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 InfSchMV). Ausgenommen sind:
 - Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; diese müssen negativ getestet sein. Als Testnachweis wird ein maximal 24 Stunden zurückliegender Antigen-Schnelltest oder ein maximal 48 Stunden zurückliegender PCR-Test akzeptiert (zum Nachweiserfordernis eines negativen Tests siehe § 6 Absatz 1 InfSchMV). Die Testpflicht entfällt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für Schülerinnen und Schüler, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuches unterliegen (als Nachweis kann beispielsweise der Schülerschein herangezogen werden). Für Kinder ab 6 Jahren, die im Rahmen des Besuches einer Kindertagesstätte einer regelmäßigen Testung unterliegen, entfällt ebenfalls die Testpflicht.
 - Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können (dies ist mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen) und die mittels einer maximal 48 Stunden zurückliegenden PCR-Testung negativ getestet sind.
2. Personal, das mit Kundinnen und Kunden oder Zuschauenden in unmittelbarem Kontakt kommt, darf nur aus vollständig geimpften oder genesenen Personen bestehen oder muss an jedem Tag des Arbeitseinsatzes einen negativen Test (maximal 24 Stunden zurückliegender Antigen-Schnelltest oder ein maximal 48 Stunden zurückliegender PCR-Test) nachweisen, wobei die Verantwortlichen in diesem Fall verpflichtet sind, das Ergebnis der Testung zu dokumentieren.
3. In den Bereichen der Betriebs- oder Veranstaltungsräume, in denen die 2G-Bedingung gilt, dürfen sich keine Personen aufhalten, die weder vollständig geimpft noch genesen sind; vorgenannte Nummer 2 gilt entsprechend.
4. Der Nachweis der Impfung oder der Genesung vom Corona-Virus muss digital verifizierbar sein. Dies gilt nicht bei Personen, denen von einem Drittstaat außerhalb der Europäischen Union ein Impfzertifikat für eine verabreichte COVID-19-Impfung ausgestellt wurde, der einem innerhalb der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff entspricht. In diesem Fall reicht die Vorlage des Impfzertifikats aus. Im Übrigen haben die Verantwortlichen das Vorliegen eines digital verifizierbaren Impf- oder Genesenennachweises zu prüfen, digital zu verifizieren und mit einem Lichtbildausweis

abzugleichen sowie Personen, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, den Zutritt zu verweigern.

5. Für die Dauer der Geltung der 2G-Bedingung haben die Verantwortlichen auf die Geltung der 2G Bedingung in geeigneter Weise hinzuweisen.
6. In den Bereichen der Betriebs- oder Veranstaltungsräume, in denen die 2G-Bedingung gilt, besteht Maskenpflicht abseits der Sportausübung. Zudem besteht nach Wahl der Verantwortlichen einheitlich die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes oder das Erfordernis, einen negativen Test vorzulegen (zum Nachweiserfordernis eines negativen Tests siehe obige Nummer 1 und § 6 InfSchMV).

A. Voraussetzungen für die Öffnung und Nutzung

Die Öffnung der Fitness- und Tanzstudios, Krafräume und ähnlichen innenliegenden Sport- und sonstige Räumlichkeiten im Sinne der Vorbemerkung ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Einhaltung der 2G-Bedingung

Die Sportausübung in Sporträumlichkeiten ist nur unter der 2G-Bedingung zulässig (siehe dazu oben „2G-Bedingung im Sportbereich“).

Die 2G-Bedingung gilt nicht:

1. für den engsten Angehörigenkreis, soweit keine anderen Personen beteiligt sind,
2. für Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, Profiligen und Berufssportlerinnen und Berufssportler; diese müssen aber einen negativen Testnachweis im Sinne des § 6 InfSchMV vorlegen,
3. für ärztlich verordneten Rehabilitationssport oder ärztlich verordnetes Funktionstraining im Sinne des § 64 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in festen Gruppen von bis zu höchstens zehn Personen zuzüglich einer übungsleitenden Person; bei besonderen im Einzelfall zu begründenden Härtefällen ist die Beteiligung weiterer Personen zulässig, soweit dies zwingend notwendig ist, um den Teilnehmenden die Ausübung des Rehabilitationssports oder Funktionstrainings zu ermöglichen; die Teilnehmenden müssen aber einen negativen Testnachweis im Sinne des § 6 InfSchMV vorlegen (übungsleitende Personen und weitere betreuende Personen müssen geimpft und/oder genesen sein oder für jeden Tag des Arbeitseinsatzes einen negativen Test vorweisen, § 8a Absatz 2 Nummer 2 InfSchMV),

4. für Teilnehmende im Bereich der beruflichen Bildung, für diese gilt die Verpflichtung nach § 8a Absatz 2 Nummer 2 InfSchMV (Nachweis eines negativen Tests für jeden Tag des Arbeitseinsatzes) entsprechend.

2. Personenobergrenzen

Ob eine Personenobergrenze eingehalten werden muss, hängt davon ab, von welcher Wahlmöglichkeit die Verantwortlichen im Rahmen der für Sporträumlichkeiten geltenden erweiterten 2G-Bedingung Gebrauch machen, Einhaltung des Mindestabstands oder Vorlage eines negativen Testnachweises (vgl. § 31 Absatz 1 Satz 1 InfSchMV).

a) Bei Wahl der Einhaltung des Mindestabstandes

Bei der Nutzung darf die maximal mögliche **Gesamtzahl der zeitgleich Anwesenden** nicht überschritten werden. Die Gesamtzahl der zeitgleich Anwesenden orientiert sich an den jeweiligen baulichen Bedingungen, wie der Größe der Sporträumlichkeit und sonstigen Begebenheiten, insbesondere den Belüftungsmöglichkeiten. Unter Berücksichtigung des Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern gilt grundsätzlich mindestens eine Vorgabe von ca. 5 qm, bei bewegungsintensiven Sportarten ca. 10 qm pro Person.

Zuschauende und / oder Begleitpersonen sind beim Übungs- und Lehrbetrieb in der Sporträumlichkeit nur unter Einhaltung der 2G-Bedingung (hier: geimpft, genesen, Einhaltung der Maskenpflicht und Einhaltung des Mindestabstandes) zugelassen. Der Aufenthalt von Zuschauenden und Begleitpersonen ist auf die Gesamtzahl der bei Beachtung des Mindestabstandes zulässigen Personen anzurechnen.

Hiervon ausgenommen ist das Bringen und Abholen von Personen zu und von ihren jeweiligen Sportangeboten, soweit diese Personen hierzu nicht selbständig in der Lage sind (z.B. Kinder oder Menschen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen, die Unterstützung beim Ankleiden u.ä. benötigen) und sofern solche **notwendigen Begleitpersonen** die Sporträumlichkeiten und Umkleiden nach dem Bringen bzw. Abholen **unverzüglich** verlassen. Für notwendige Begleitpersonen gilt für den Bring- und Abholvorgang von betreuungsbedürftigen Personen ausnahmsweise die 3G-Bedingung im Sinne des § 8 InfSchMV (hier: geimpft oder genesen oder Vorlage eines negativen Testnachweises unter Einhaltung der Maskenpflicht und des Mindestabstandes).

Je nach Größe der Sporträumlichkeit kann eine **gleichzeitige Nutzung durch mehrere Nutzergruppen** zugelassen werden, wenn dabei die Einhaltung der Vorgaben der InfSchMV und dieses Hygienekonzeptes in der Praxis gewährleistet wird.

b) Bei Wahl der Vorlage eines negativen Tests

Die Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstandes und einer Personenobergrenze entfällt.

Je nach Größe der Sporträumlichkeit kann **eine gleichzeitige Nutzung durch mehrere Nutzergruppen** zugelassen werden, wenn dabei die Einhaltung der Vorgaben der InfSchMV und dieses Hygienekonzeptes in der Praxis gewährleistet wird.

Zuschauende und / oder Begleitpersonen sind beim Übungs- und Lehrbetrieb in der Sporträumlichkeit nur unter Einhaltung der 2G-Bedingung (hier: geimpft oder genesen unter Einhaltung der Maskenpflicht und Vorlage eines negativen Testnachweises) zugelassen.

Für **notwendige Begleitpersonen** von betreuungsbedürftigen Personen, die die Sporträumlichkeiten und Umkleiden nach dem Bringen bzw. Abholen unverzüglich zu verlassen haben, gelten obige Bestimmungen unter 2a) entsprechend (hier: geimpft oder genesen oder Vorlage eines negativen Testnachweises unter Einhaltung der Maskenpflicht).

3. Umkleiden, Toiletten, Wasch- und Duschräume

In Funktions- und (z.B. Umkleideräume) Sanitarräumen (Toiletten, Wasch- und Duschräume) ist neben der allgemeinen Maskenpflicht entweder der Mindestabstand einzuhalten oder ein negatives Testergebnis vorzulegen (2G-Bedingung). Die Wahl zwischen Mindestabstand oder Testnachweis obliegt den Verantwortlichen. Die Maskenpflicht ist während des Duschens und Abtrocknens aufgehoben.

a) Bei Wahl des Mindestabstandes

Umkleiden und Toiletten sind zur Benutzung freigegeben. Für die gleichzeitig nutzende Personenzahl ist der Abstand von 1,5 m maßgeblich, zusätzlich wird je Person rund 60 cm - Wert entsprechend den Entfluchtungsplänen - in Ansatz gebracht (Beispielberechnung für Umkleiden: Unter Einbeziehung der durchschnittlichen Schulterbreite kann eine gerade Umkleidebank von 7 m von 4 Personen genutzt werden). Sofern gegenüberstehende Umkleidebänke nicht einen Abstand von 2 m voneinander haben, ist, wenn eine Umkleidebank vollständig genutzt werden soll, die andere Bank zu sperren. Die Begrenzung der Personenzahl ist am Eingang der Umkleiden - auch für die Duschräume - auszuweisen. Die zu nutzenden Umkleideplätze können gekennzeichnet werden. Eine Überschreitung der für die jeweilige Umkleide zulässigen Personenzahl ist ggf. durch steuernde Maßnahmen zu verhindern.

Wasch-/Duschräume sollen geöffnet werden. Es sind Flüssigseife, und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Elektrische Handtrockner sind für die Nutzung zu sperren. Die

Wasch- und die Duschräume dürfen nur unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 m und einer ausreichenden Belüftung genutzt werden, ggf. müssen Duschen / Waschräume zur Wahrung des Abstandes gesperrt werden. Alle Leitungsstränge sind zur Vermeidung von Legionellenbildung regelmäßig durch den Betreiber durchzuspülen!

b) Bei Wahl der Vorlage eines negativen Tests

Bei Wahl der Vorlage eines negativen Tests kann in den Umkleide- und Sanitärräumen der Mindestabstand unterschritten werden. In diesem Fall gilt kein Abstandsgebot bei der Benutzung der Umkleiden, Toiletten und der Wasch- und Duschräume.

Wasch-/Duschräume sollen geöffnet werden. Es sind Flüssigseife, und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Elektrische Handtrockner sind für die Nutzung zu sperren. Alle Leitungsstränge sind zur Vermeidung von Legionellenbildung regelmäßig durch den Betreiber durchzuspülen!

4. Terminbuchungen

a) Bei Wahl des Mindestabstandes

Der Zugang zur Sporträumlichkeit ist über Terminbuchungen / Vergabe von Nutzungszeiten zu steuern, sofern die Verantwortlichen einheitlich die Einhaltung des Mindestabstandes wählen. Die Termine / Nutzungszeiten sind so zu vergeben, dass die Einhaltung der Vorgaben nach Nr. 1 und 2a und 3a. zu jeder Zeit der Nutzung gewährleistet ist. Kontakte zwischen den Nutzenden sowie die Bildung von Warteschlangen im Gebäude sind möglichst zu vermeiden.

b) Bei Wahl der Vorlage eines negativen Tests

Das Erfordernis, den Zugang zur Sporträumlichkeit über Terminbuchungen / Vergabe von Nutzungszeiten zu steuern, entfällt.

5. Lüftung

Für eine maximale Lüftung der Sporträumlichkeit einschließlich der Umkleiden, Dusch- und Sanitärbereichen ist zu sorgen.

Die konkreten Maßnahmen variieren in Abhängigkeit zu den technischen und räumlichen Gegebenheiten in den jeweiligen Räumen. Die Empfehlungen der Bundesregierung zum infektionsschutzgerechten Lüften (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeits->

[schutz/infektionsschutzgerechtes-lueften.pdf;jsessionid=6C6BB4299B058A8EA35CB5A8749BBE9B.delivery2-replication?__blob=publication-File&v=1](#)) sowie für Details die entsprechenden einschlägigen Veröffentlichungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Publicationen/Fokus/Lueftung.html>) sind zu nutzen.

Soweit im Sportraum selbst keine ausreichenden Lüftungsmöglichkeiten bestehen, wird dieser nicht für den Sportbetrieb geöffnet. Fehlt es an einer geeigneten Lüftung in den kombinierten Dusch- und Umkleibereichen, so dürfen diese nur zum Abstellen / Ablegen von Schuhen, Taschen und Jacken der Sportlerinnen und Sportler genutzt werden.

Es ist außerdem ein Lüftungsprotokoll vorzugeben, nach dem regelmäßige Lüftungen vorzunehmen, zu dokumentieren und zu kontrollieren sind und das mindestens folgende Daten enthält: Datum, Uhrzeit, Name der Person, die die Lüftung vorgenommen hat.

6. Reinigung und Abfallentsorgung

Für jede Sporträumlichkeit ist grundsätzlich eine **tägliche Reinigung** vorzusehen – Wochenenden und Ferienzeiten eingeschlossen, wenn in diesen Zeiten eine Nutzung stattfindet. Insbesondere Türklinken, Treppen- und Handläufe, Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden in Toiletten und Waschräumen sind täglich professionell zu reinigen. Fenstergriffe, Licht- und sonstige Bedienschalter und Tastaturen sollen nur von Übungsleitern / Hygienebeauftragten betätigt werden. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich.

Soweit keine abweichenden vertraglichen Regelungen bestehen, obliegt die tägliche Reinigung den Vergabestellen / Trägern der Sporträumlichkeit. Sofern diese eine tägliche Reinigung nicht gewährleisten können, müssen die Nutzenden nach Ende ihrer Sporteinheiten eine gründliche Reinigung der genutzten Sportflächen selbst vornehmen. Die Reinigungsutensilien sind von den Vergabestellen / Trägern der Sporträumlichkeit bereit zu stellen.

Abfälle müssen bei Nutzung der Räumlichkeiten täglich ordnungsgemäß entfernt werden.

Nach erfolgter Übungseinheit sind **genutzte Sportgeräte, Matten etc.** zu reinigen / desinfizieren. Es wird empfohlen, Trainingsformen ohne gemeinsam genutzte Sportgeräte bevorzugt auszuüben, bzw. vorzugsweise mitgebrachte Sportgeräte / Ausstattungen (Yogamatten,

Handtücher zum Unterlegen der Nutzenden) zu verwenden. Mitgebrachte Geräte / Ausstattungen sind nach Gebrauch wieder mitzunehmen (keine Lagerung). Dies gilt nicht für die Lagerung personenbezogener Geräte/ Ausstattungen in abschließbaren Schränken.

7. Aushänge bzw. sonstige Hinweise

Die Nutzenden sind durch sichtbaren **Aushang** auf das richtige Infektionsschutzverhalten hinzuweisen.

Für die Dauer der Geltung der 2G-Bedingung müssen die Verantwortlichen auf die Geltung der 2G-Bedingung in geeigneter Weise hinweisen.

8. Medizinische Gesichtsmaske

Personen, die mehrfach gegen die Maskenpflicht verstoßen oder sich trotz Belehrung weigern, in Funktions- und Sanitarräumen eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, ohne dass ein Ausnahmetatbestand nach § 2 Absatz 2 InfSchMV vorliegt, kann der Zutritt zu den Umkleide-, Sanitär- und Sporthallen versagt werden.

a) Maskenpflicht in Sporthallen, § 31 Absatz 1, 2 InfSchMV

In den Sporthallen entfällt die Maskenpflicht nur während der eigentlichen Sportausübung.

b) Maskenpflicht in Umkleiden, Toiletten, Waschräume, § 31 Absatz 1a, 2 InfSchMV

In den Funktions- und Sanitarräumen ist vom Personal den Nutzenden sowie von Zuschauern und Begleitpersonen (zum Beispiel Eltern) eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, soweit nicht einer der Ausnahmetatbestände des § 2 Absatz 2 InfSchMV greift (zum Beispiel für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder Personen, die nachweisbar aus medizinischen Gründen, keine Gesichtsmaske tragen können). Die Maskenpflicht ist für die Dauer des Duschens und Abtrocknens aufgehoben.

c) Maskenpflicht für Profisportler, ärztlich verordneten Rehabilitationssport u.a. im Sinne des § 31 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 InfSchMV abseits der Sportausübung

Von der 2G-Bedingung sind der engste Angehörigenkreis, soweit keine anderen Personen beteiligt sind, Prosportlerinnen und Profisportler, ärztlich verordneter Rehabilitationssport

und Teilnehmende im Bereich der beruflichen Bildung ausgenommen (§ 31 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 InfSchMV); dies gilt jedoch nicht für die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske abseits der Sportausübung.

d) Maskenpflicht für Zuschauende und Begleitpersonen

Zuschauende und Begleitpersonen müssen in den Funktions- und Sanitärräumen sowie in den Sporräumlichkeiten eine medizinische Maske tragen.

9. Anwesenheitsdokumentation

Die Verantwortlichen im Sinne von Teil B. dieses Hygienerahmenkonzeptes haben für jede Nutzung eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, welche die in § 4 Absatz 1 InfSchMV aufgeführten Angaben enthält. Die nutzende Sportorganisation /der Sportanbieter hat sicherzustellen, dass auch die Vergabestelle /der Träger der Sporräumlichkeit jederzeit weiß, bei wem die Anwesenheitsdokumentation einer Sporteinheit hinterlegt ist, um eine schnelle Information durch die Gesundheitsämter über einen Infektionsfall zu gewährleisten.

Die Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation kann auch unter Nutzung digitaler Anwendungen, auch solcher die eine automatisierte Datenerfassung ohne Mitwirkung der Verantwortlichen ermöglichen, erfolgen. In jedem Fall muss die Möglichkeit einer Anwesenheitsdokumentation ohne Nutzung digitaler Anwendungen vorgehalten werden.

Die Anwesenheitsdokumentation ist durch die Übungsleitenden / Hygienebeauftragten für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sporteinheit geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte **aufzubewahren** oder zu speichern und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhandigen, wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 InfSchMV vorliegen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu **löschen oder zu vernichten**.

10. Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer

Bei **Krankheitsanzeichen** (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/ Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen, Symptome einer Atemwegserkrankung) darf die Sporräumlichkeit nicht betreten werden. Dies kann auch nicht durch ein negatives Ergebnis eines Antigen-Schnelltests, den Nachweis einer vollständigen Impfung oder eines Genesenenstatus umgangen werden.

Soweit der Sport in einer gemeinsamen Übungseinheit oder in einem Kurs stattfindet, sind die Übungsleiter oder Hygienebeauftragten verpflichtet **vor Beginn der Sporteinheit** auf die

Einhaltung der Hygieneregeln hinzuweisen, insbesondere auch bei Nutzung der Toiletten, Umkleiden und Duschen. Sie haben vor Beginn der Sporeinheit außerdem die geltenden Beschränkungen für die Sportausübung selbst gegenüber den Sportlern/innen zu erläutern. Sie haben außerdem das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske vor und nach der Sportausübung zu kontrollieren.

B. Verantwortlichkeiten

1. Verantwortung der Sportorganisationen / Sportanbieter

Werden in den Sporträumlichkeiten **Sportangebote durch Sportorganisationen / Sportanbieter** gemacht, sind diese für die Umsetzung und Kontrolle der Vorgaben dieses Hygienerahmenkonzeptes und der InfSchMV verantwortlich. Dies betrifft insbesondere die Sportorganisationen bei der Nutzung der öffentlichen Sportanlagen. Die Verantwortlichkeit der Sportorganisationen / Sportanbieter gilt nicht für

- die Beplanung, Beschilderung und Ausstattung der Umkleiden/Toiletten, Dusch- und Waschräume (Nr. 3), insoweit bleibt der Betreiber/ die Vergabestelle verantwortlich. Die Kontrolle und Durchsetzung der vom Betreiber/der Vergabestelle gemachten Vorgaben gegenüber den Nutzenden, liegt jedoch in der Verantwortung des Sportanbieters/der Sportorganisation,
- die Organisation und Durchführung der Terminbuchungen / Vergabe der Nutzungszeiten (Nr. 4a),
- die Vorgaben zur Reinigung und Abfallentsorgung (Nr. 6),
- die Verpflichtung, über Aushänge auf das richtige Infektionsschutzverhalten hinzuweisen (Nr. 7).

Soweit der Sport in einer gemeinsamen Übungseinheit oder in einem Kurs stattfindet wird die Verantwortung in der Regel durch die Übungsleitenden / Kursleiter ausgeübt. Abweichend davon kann die Verantwortung auch durch die von der nutzenden Sportorganisation / dem Sportanbieter benannten Hygienebeauftragten wahrgenommen werden, die dann für die Dauer der Nutzung der Sporträumlichkeit vor Ort anwesend sein müssen.

Die Vergabestelle / der Betreiber der Sporträumlichkeit ist berechtigt, **unangemeldet durch Stichproben** die Einhaltung der Regeln zu prüfen. Bei Verstößen kann im Rahmen des Hausrechts in minder schweren Fällen eine Ermahnung, in schweren Fällen bzw. in Wiederholungsfällen ein Entzug der Nutzungszeit und die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens durch die Stellung einer Anzeige erfolgen.

2. Verantwortung des Betreibers / der Vergabestellen

Soweit die Nutzung der Sporträumlichkeit nicht im Rahmen von Angeboten der Sportorganisationen / Sportanbieter erfolgt, liegt die Verantwortung für die Umsetzung und Kontrolle der Vorgaben dieses Hygienerahmenkonzeptes und InfSchMV beim **Betreiber / Vergabestellen** der jeweiligen Sporträumlichkeit. Im Falle der vorrangigen Nutzung von Sportanlagen nach Nr. 9 Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN) gilt die nutzende Sportorganisation als Betreiber.